

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Per E-Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bauenschweiz  
Cristina Schaffner  
Weinbergstrasse 55  
8006 Zürich  
cschaffner@bauenschweiz.ch

8.2.2024

## Stellungnahme zu Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, in oben erwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen.

Am 12. Dezember 2023 fand ein Austausch zwischen Bauenschweiz, Handel Schweiz und der Abteilung Steuergesetzgebung der Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV statt. Bei dieser Gelegenheit konnten die Ausgangslage sowie erste Lösungsansätze aufgezeigt werden, um die negativen Konsequenzen der Teilrevision Mehrwertsteuergesetz (21.019) für online-Marktplätze für Baumaterial zu mindern.

**Mit der Einführung der Plattformbesteuerung werden Marktplätze gegenüber traditionellen Vertriebswegen benachteiligt.** Anbietern von Baumaterial müssen heute nicht unterscheiden, ob sie ihr Produkt direkt, über einen Händler oder über eine Plattform verkaufen. Zukünftig gelten aber für das gleiche Geschäft im gleichen Land unterschiedliche MWST-Regeln. Bei den Anbietern von Baumaterial sprechen wir von vielen Schweizer KMUs, die ein Teil des bedeutendsten Wirtschaftszweiges der Schweiz sind. Viele davon haben eine lange Geschichte und erbringen einen grossen Effort zur laufenden Digitalisierung und Vereinfachung ihrer Prozesse. Mit der neuen MWST-Pflicht für Plattformen werden sie vor eine weitere Herausforderung gestellt, die ein Mehraufwand bedeutet. Ab Einführung des revidierten MWST-Gesetzes müssten Hersteller und Händler unterscheiden, über welchen Vertriebskanal sie eine Anfrage oder eine Bestellung empfangen, um daraufhin die Verrechnungsart anzupassen. Wenn sie Angebote oder Rechnungen für einen Verkauf über einen Händler erstellen, müssen sie die MWST aufrechnen und ausweisen. **Dies hat zur Folge:**

- Die Plattformbesteuerung erschwert den Fortschritt junger innovativer Schweizer Plattformen. Für Hersteller im B2B-Bereich (bspw. von Baumaterial) entstehen Eintrittsbarrieren einen Online-Vertriebskanal zu nutzen.
- Der Mehrwert von Marktplätzen, die Kosten und Preise durch Digitalisierung, Transparenz sowie Zentralisierung zu senken, werden aufgelöst.
- Es kommt zu keinem Abbau mehrwertsteuerbedingter Wettbewerbsnachteile inländischer Unternehmen. Im Gegenteil – sie werden benachteiligt.
- Hersteller, die zum Grossteil dem wichtigen Schweizer KMU-Sektor angehören, werden in der Digitalisierung und dem Online-Vertrieb ausgebremst.
- Die Hersteller müssen kostspielige Anpassungen an ihren ERP-Systemen vornehmen, da diese vorsehen, dass mit jeder Lieferung automatisch eine Rechnung erstellt wird.

Im Unterschied zu Plattformen im B2C Bereich fehlen wichtige Merkmale für die geplante Plattformbesteuerung, wenn ein Geschäft über eine B2B Plattform abgeschlossen wird. Über die B2B Plattformen kann ein Kunde unterschiedliche Offerten einholen. Kommt es zum Abschluss, so wird die Ware nach Abruf bereitgestellt. Dies kann in verschiedenen Tranchen erfolgen, die Preisfindung erfolgt zu diesem Zeitpunkt. Erst am Ende des gesamten Prozesses stehen häufig Lieferzeitpunkte, Liefermengen und Preise der Teillieferungen fest. Dies widerspricht der Gutschriftidee der Plattform gegenüber dem Hersteller.

Für weiterführende Informationen zur Betroffenheit des Schweizer Online-Marktplatzes für Baumaterial und Unternehmensbeispielen verweisen wir auf die Stellungnahme unseres Mitglieds HG Commerciale.

**Aus diesen Gründen beantragen Handel Schweiz und Bauenschweiz:** B2B Geschäfte müssen bei der Plattformbesteuerung ausgenommen bleiben, da das Verfahren nicht anwendbar ist. Sollte eine Ausnahme auf dem Verordnungsweg nicht möglich sein, so sollte zumindest Verfahren zur Wahl gestellt werden, die eine Option zur Regelbesteuerung ermöglichen. Den Herstellern muss ermöglicht werden, auf die Plattformbesteuerung zu verzichten und sich per Option der Regelbesteuerung zu unterwerfen.

Die Diskussion vom 12. Dezember 2023 hat gezeigt, dass der Submissionsprozess einige Fragen aufwirft. Insbesondere da weder Preise noch Mengen zu Beginn bekannt sind, ob es sich bei den Marktplätzen im B2B Bereich um Plattformen im Sinne der Revision handelt. Die Verordnung muss daher dringend aufzeigen, unter welchen Bedingungen ein Marktplatz als Plattform im Sinne der Mehrwertsteuerrevision einzustufen ist. Ein klares und nachvollziehbares Bewertungsverfahren schafft Rechtssicherheit und erhöht die Akzeptanz und Umsetzbarkeit der Regelung.

Bauenschweiz, Handel Schweiz und HG Commerciale stehen zur Verfügung, um in weiteren Gesprächen mit der Abteilung Steuergesetzgebung der Eidgenössische Steuerverwaltung an einer Lösung zu arbeiten.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse



Ständerat Hans Wicki  
Präsident Bauenschweiz



Cristina Schaffner  
Direktorin Bauenschweiz



Rudolf Schmid  
Präsident Handel Schweiz



Kaspar Engeli  
Direktor Handel Schweiz